

Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr Michael Assmus

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/070/2017

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>07.02.2017</b>	<b>öffentlich</b>

**Top Nr. 4**

**Jahresrechnung 2016; Bildung von Haushaltsresten**

**Anlagen:**

Übersicht Haushaltsreste 2016

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt im Rahmen der Jahresrechnung 2016 der Bildung bzw. dem Übertrag von Haushaltsresten von insgesamt 19.410.343,51 Euro gem. der beiliegenden Übersicht zu.

**Begründung:**

Gemäß § 19 Abs. 1 KommHV sind die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes übertragbar. Die Verwaltung hat entsprechend § 79 Abs. 2 KommHV geprüft, inwieweit die Übertragung von Haushaltsresten aus den Vorjahren zur Aufgabenerfüllung auf das Jahr 2017 erforderlich ist. Die Zuständigkeit für die Übertragung unterliegt dem Zustimmungserfordernis des Gemeinderates (vgl. Erl. 5.2. zu § 79 KommHV, Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern)

Insgesamt sollen in 2016 Haushaltsausgabereste i.H.v. 19.410.343,51 Euro, davon 16.036.632,64 Euro aus dem Jahr 2016 neu gebildet und 3.373.710,87 Euro an alten Haushaltsresten weiter auf das Jahr 2017 übertragen werden. Bzgl. der detaillierten Aufschlüsselung der Beträge wird auf die beiliegende Übersicht verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gewerbesteuer (inkl. Verzinsung) Sollstellungen über 22.741.216,84 Euro (Vorjahr: 20.894.432,64 Euro) existieren, bei denen aufgrund eines anhängigen Verfahrens beim Finanzamt bzw. bei den Finanzgerichten die Vollziehung zwingend ausgesetzt werden musste. Für diesen Betrag wurde deshalb in 2016 eine entsprechende Pauschalbereinigung vorgenommen und die Einnahmen in gleicher Höhe auf das neue Haushaltsjahr 2017 vorgetragen. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass erst ein konkreter Zahlungseingang eines ausgesetzten Betrages im Jahr des Zahlungseingangs zu einer entsprechenden Ergebnisverbesserung führt. Ohne eine Pauschalbereinigung besteht die Gefahr, dass im Falle einer Stornierung der ausgesetzten Beträge bei einem für den Steuerschuldner günstigen Verfahrensausgang vor den Finanzgerichten sofort die Gewerbesteuerforderungen (inkl. Verzinsung) in Abgang gestellt werden müssen (Soll-Reduzierung) und das jeweilige Jahresergebnis unkalkulierbar negativ beeinflussen würden.

Sowohl die Bildung der neuen Haushaltsreste als auch die Durchführung der Pauschalbereinigung (abzgl. des ergebniserhöhenden Vorjahresvortrages) führen zu entsprechenden Ergebnisbelastungen bei der Jahresrechnung 2016.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin